

Der auxiliary Pflegedienst der Stiftung Freundeskreis informiert im Folgenden über den Pflegebedürftigkeitsbegriff. Die Informationen stammen vom MDS Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. und sind frei zugänglich.

DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF UND DAS BEGUTACHTUNGSINSTRUMENT

Der ab dem 1. Januar 2017 geltende Pflegebedürftigkeitsbegriff wird im § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI wie folgt definiert: „Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

Pflegebedürftig ist, wer körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Belastungen nicht selbstständig kompensieren kann. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist auch die Einführung eines neuen Begutachtungsinstruments verbunden, das die Feststellung von Pflegebedürftigkeit grundlegend verändert. Bisher wurde der Hilfebedarf des Versicherten verrichtungsbezogen – also zum Beispiel beim Waschen, Anziehen und bei der Nahrungsaufnahme – in Minutenwerten, auf der Grundlage von Zeitorientierungswerten, festgestellt. Zukünftig ist der zentrale Maßstab der Grad der Selbstständigkeit sowie das Angewiesensein auf personelle Unterstützung durch andere und nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten. Die Selbstständigkeit eines Menschen, seine Ressourcen und seine Fähigkeiten werden differenziert erfasst. Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematischere Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

Das neue Verfahren erfasst nicht nur die klassischen Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Neu ist, dass die geistigen und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten umfassend betrachtet werden. Das neue Instrument stellt damit den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. In umfassender Weise werden die konkreten individuellen Problemlagen eines Menschen erfasst.

Bei der Begutachtung werden die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen (Module) erhoben und mit Punkten bewertet: Mobilität, kognitive (geistige) und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Darüber hinaus werden bei der Begutachtung die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit bei außerhäuslichen Aktivitäten und Haushaltsführung festgestellt.

Die Informationen aus diesen Bereichen ermöglichen eine umfassende Beratung, eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung sowie eine sachgerechte Erbringung von Hilfen bei der Haushaltsführung. Unter Selbstständigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, eine Aktivität alleine – also ohne Unterstützung eines anderen – ausführen zu können.

Selbstständig ist auch, wer eine Handlung mit einem Hilfsmittel umsetzen kann. Wenn sich jemand zum Beispiel innerhalb seiner Wohnung mit einem Rollator fortbewegen kann und dabei keine Unterstützung durch eine andere Person braucht, dann ist er selbstständig.

In einzelnen Modulen wird nicht die Selbstständigkeit erfasst. So wird zum Beispiel im Modul 2 bewertet, ob und in welchem Ausmaß eine Fähigkeit vorhanden ist, im Modul 3 wird festgehalten, wie häufig eine Verhaltensweise ist. Das Ergebnis der Beurteilung der einzelnen Kriterien ist der Grad der Beeinträchtigung in diesem Lebensbereich.

Aus der Zusammenführung der Teilergebnisse aus den sechs Modulen ergibt sich der Pflegegrad des Antragstellers. Insgesamt werden zukünftig fünf Pflegegrade unterschieden. Darüber hinaus werden noch die Bereiche außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung betrachtet, die jedoch nicht in die Bewertung einfließen. Sie sind eine wichtige Grundlage für die Pflege- und Hilfeplanung.

DIE MODULE IM EINZELNEN

Modul 1: Mobilität

Wie selbstständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?

Dieses Modul umfasst zentrale Aspekte der Mobilität im Wohnbereich eines Menschen – sei es in der eigenen Wohnung oder im Heim. In diesem Modul geht es um die motorischen Fähigkeiten eines Menschen und nicht um die Frage, ob die Mobilität aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen eingeschränkt ist. Die Bewertung der Selbstständigkeit erfolgt anhand einer vierstufigen Skala mit den Ausprägungen „selbstständig“, „überwiegend selbstständig“, „überwiegend unselbstständig“ und „unselbstständig“.

Die Abgrenzung der vier Ausprägungen der Selbstständigkeit soll anhand des Kriteriums „Treppensteigen“ erläutert werden: Das Treppensteigen ist in den Begutachtungs-Richtlinien als das „Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen“ definiert. Das Treppensteigen ist dabei unabhängig von der individuellen Wohnsituation zu bewerten.

Selbstständig ist jemand, der ohne Hilfe durch eine andere Person eine Treppe in aufrechter Position steigen kann. Unselbstständig ist dagegen jemand, der getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden muss und dabei keine Eigenbeteiligung zeigt.

Überwiegend selbstständig ist eine Person, die eine Treppe alleine steigen kann, aber die wegen eines Sturzrisikos Begleitung benötigt. Wenn jemand überwiegend unselbstständig ist, dann ist das Treppensteigen nur mit Stützen oder Festhalten der Person möglich.

Kriterien:

1.1 Positionswechsel im Bett

- 1.2 Halten einer stabilen Sitzposition
- 1.3 Umsetzen
- 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
- 1.5 Treppensteigen

Bewertung:

- selbstständig
- überwiegend selbstständig
- überwiegend unselbstständig
- unselbstständig

- 1.6 Besondere Bedarfskonstellation*: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine
Bewertung: ja oder nein

* Kann ein pflegebedürftiger Mensch weder die Arme noch die Beine einsetzen, dann wird er automatisch in den Pflegegrad 5 eingestuft. Dies gilt jedoch nur beim vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen.

Modul 2:

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht?

Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen?

Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?

Im Modul 2 geht es um grundlegende mentale Funktionen eines Menschen. Die Gutachter schätzen nicht die Selbstständigkeit ein, sondern in welchem Ausmaß die jeweilige geistige Fähigkeit vorhanden ist („vorhanden/unbeeinträchtigt“, „größtenteils vorhanden“, „in geringem Maße vorhanden“ und „nicht vorhanden“). Das Gesamtergebnis in diesem Modul spiegelt das Ausmaß der Beeinträchtigung von Kommunikation und Kognition wider. Jeder Ausprägung ist ein Punktwert zugeordnet: Ist eine Fähigkeit unbeeinträchtigt, so entspricht das 0 Punkten, ist eine Fähigkeit gar nicht mehr vorhanden, so entspricht das der höchstmöglichen Wertung für von 3 Punkten.

Kriterien:

- 2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- 2.2 Örtliche Orientierung
- 2.3 Zeitliche Orientierung
- 2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- 2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- 2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
- 2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- 2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren
- 2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

2.10 Verstehen von Aufforderungen

2.11 Beteiligen an einem Gespräch

Bewertung:

Die Fähigkeit ist:

- vorhanden / unbeeinträchtigt
- größtenteils vorhanden
- in geringem Maße vorhanden
- nicht vorhanden

Modul 3:

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung erforderlich machen. Zentral ist bei der Einschätzung die Frage, inwieweit die Person ihr Verhalten selbstständig steuern kann. Der Gutachter erfasst, wie oft diese Verhaltensweisen personelle Unterstützung erforderlich machen. Ist die Unterstützung nie oder selten notwendig, so entspricht dies 0 Punkten – ist die Unterstützung dagegen täglich nötig, so werden 5 Punkte erreicht.

Kriterien:

3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

3.2 Nächtliche Unruhe

3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

3.4 Beschädigen von Gegenständen

3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

3.6 Verbale Aggression

3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

3.8 Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen

3.9 Wahnvorstellungen

3.10 Ängste

3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen

3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Bewertung:

Wie oft muss eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen?

- nie oder sehr selten
- selten, ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
- häufig, zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
- täglich

Modul 4:

Selbstversorgung - Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag selbst versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?

Das Modul Selbstversorgung umfasst mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten alle Verrichtungsbereiche, die im heute gültigen Begutachtungsinstrument von Relevanz sind. Hierzu gehören das Waschen, das An- und Auskleiden, die Ernährung (z. B. Trinken) und das Ausscheiden (z. B. Toilette/Toilettenstuhl benutzen). Der Gutachter schätzt hier, wie auch im Modul Mobilität, die Selbstständigkeit ein. Bestimmte Kriterien werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Bewältigung des Alltags besonders gewichtet. Wenn zum Beispiel jemand über-wiegend unselbstständig beim Essen ist, werden 6 Einzelpunkte vergeben.

Der Gutachter bewertet, ob der Versicherte die Aktivität praktisch durchführen kann. Es ist dabei unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen.

Kriterien:

- 4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers
- 4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes
- 4.3 Waschen des Intimbereichs
- 4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
- 4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers
- 4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers
- 4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
- 4.8 Essen
- 4.9 Trinken
- 4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls
- 4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
- 4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

Bewertung:

- selbstständig
- überwiegend selbstständig
- überwiegend unselbstständig
- unselbstständig

- 4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

Bewertung:

Versorgung mit Hilfe

- Versorgung selbstständig
- Nicht täglich, nicht auf Dauer

- Täglich zusätzlich zu oraler Ernährung
- Ausschließlich oder nahezu ausschließlich

Modul 5:

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Welche Unterstützung wird benötigt beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen – zum Beispiel bei Medikamentengabe, Verbandwechsel, Dialyse, Beatmung?

Hier geht es um die Selbstständigkeit eines Menschen bei der Bewältigung seiner Gesundheitsprobleme. Der Gutachter bewertet, wie selbstständig jemand mit Therapien und anderen krankheitsbedingten Anforderungen umgehen kann. Für die Berechnung des Gesamtergebnisses gehen die einzelnen Maßnahmen je nach Komplexität und Aufwand unterschiedlich gewichtet ein.

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:

Kriterien:

- 5.1 Medikation
- 5.2 Injektionen
- 5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)
- 5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe
- 5.5 Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen
- 5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen
- 5.7 Körpernahe Hilfsmittel
- 5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung
- 5.9 Versorgung mit Stoma
- 5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden
- 5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
- 5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung
- 5.13 Arztbesuche
- 5.14 Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)
- 5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)

Bewertung:

Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)

- entfällt
- selbstständig
- pro Tag
- pro Woche

- pro Monat

5.16 Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, und zwar:

Bewertung:

- entfällt oder selbstständig
- überwiegend selbstständig (Erinnerung/Anleitung ist mindestens einmal täglich notwendig)
- überwiegend unselbstständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung, mehrmals täglich)
- unselbstständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)

Modul 6:

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

Dieses Modul bildet Bereiche des Alltagslebens ab, die nach dem bisherigen Pflegebedürftigkeitsbegriff zum größten Teil nicht berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung des Alltagslebens spielen sowohl mentale als auch motorische Fähigkeiten eine Rolle.

Der Gutachter stellt fest, ob der pflegebedürftige Mensch individuell und bewusst seinen Tagesablauf gestalten kann und ob er in der Lage ist, mit Menschen in seinem unmittelbaren Umfeld Kontakt aufzunehmen. Wie in den Modulen 1 und 4 erfolgt eine Bewertung der Selbstständigkeit anhand einer vierstufigen Skala mit den Ausprägungen „selbstständig“, statt; „überwiegend selbstständig“, statt; „überwiegend unselbstständig“ und „unselbstständig“.

Kriterien:

6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen

6.2 Ruhen und Schlafen

6.3 Sich beschäftigen

6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt

6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

Bewertung:

- selbstständig
- überwiegend selbstständig
- überwiegend unselbstständig
- unselbstständig

SO LÄUFT DIE BEGUTACHTUNG AB

Die Grundlage für die Begutachtung ist die sorgfältige Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte (Anamnese). Die Befunderhebung bildet wie bisher auch die Grundlage für die gutachterliche Einschätzung. Daran schließt sich die Einschätzung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit dem Begutachtungsinstrument (siehe oben) an – wie bereits beschrieben.

Aus der Bewertung der Module ergibt sich dann die Empfehlung für einen Pflegegrad. Nach Anamnese, Befunderhebung und Einschätzung der Selbstständigkeit des Versicherten in den Modulen hat der Gutachter einen fundierten und umfassenden Gesamtüberblick über die Beeinträchtigungen und die Ressourcen des Antragstellers. Dadurch kann der Gutachter bewerten, ob sich realistische Möglichkeiten zur Verbesserung oder Erhalt der in den Modulen und Bereichen festgestellten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und bewerteten Fähigkeiten ergeben. Hieraus lassen sich entsprechende Empfehlungen zu (vorbeugenden) präventiven Leistungen und pflegerischen Maßnahmen, zu Hilfsmitteln oder wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, aber auch Empfehlungen zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation ableiten.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch das neue Begutachtungsinstrument umfassend abgebildet. Auch Verbesserungsmöglichkeiten spielen bei der Einschätzung des Gutachters eine wichtige Rolle. Das neue Begutachtungsinstrument ist klar strukturiert. Zudem vermeidet es das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und eingeschränkter Alltagskompetenz, wie es beim bisherigen Verfahren üblich war. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft nicht nur eine neue Grundlage für die Bemessung von Pflegebedürftigkeit. Das neue Begutachtungsinstrument erfasst alle für die Pflege und Betreuung relevanten Sachverhalte. Damit legt es die Grundlage für die notwendigen Leistungen. Ziel dabei ist, die Leistungen der Pflegeversicherung gerecht zu verteilen und Impulse zu setzen, damit die Pflege im Sinne eines umfassenden Pflegeverständnisses geleistet werden kann.

Mit dem neuen Begutachtungsinstrument kann der personelle Unterstützungsbedarf eines Menschen angemessen und vergleichbar abgebildet werden. Dabei sollen die Auswirkungen psychischer und körperlicher Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch

bei Menschen mit somatischen Erkrankungen werden sowohl individuelle Selbstständigkeitspotenziale als auch Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit besser und differenzierter erfasst. Das neue Begutachtungsinstrument stellt damit körperliche, psychische und kognitive Beeinträchtigungen angemessen und vergleichbar dar. Die individuellen Ressourcen und Beeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt.

Das neue Instrument ist Teil des Begutachtungsverfahrens

- Angaben zur Person und Begutachtungssituation Versorgungssituation
- Anamnese (Vorgeschichte)

- Befunderhebung zu Schädigungen und Beeinträchtigungen
- Wohn- und Lebenssituation
- Neues Begutachtungsinstrument
- Ergebnisse und Empfehlungen

Wie errechnet sich der jeweilige Pflegegrad?

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems. Dazu werden in den sechs Modulen Punkte vergeben:

1. Mobilität
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Grundsätzlich gilt: Je schwerwiegender die Beeinträchtigung desto höher die Punktzahl. Die innerhalb eines Moduls für die verschiedenen Kriterien vergebenen Punkte werden zusammengezählt und gewichtet. Denn entsprechend ihrer Bedeutung für den Alltag fließen die Ergebnisse aus den einzelnen Modulen unterschiedlich stark in die Berechnung des Pflegegrades ein. Beispielsweise das Modul Selbstversorgung mit 40 Prozent oder das Modul Mobilität mit 10 Prozent. Die Gewichtung bewirkt, dass die Schwere der Beeinträchtigungen sachgerecht und angemessen bei der Bildung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt wird. Aus dem Gesamtpunktwert wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bestimmt und der Pflegegrad abgeleitet.

Pflegebedürftige, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen personellen Unterstützungsbedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen (z. B. künstliche Beatmung), werden unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes von 90 Punkten dem Pflegegrad 5 zugeordnet. Diese sogenannte besondere Bedarfskonstellation liegt nur bei Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine – also beim vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen – vor. Eine Besonderheit ist, dass bei den Modulen 2 (Kognitive und kommunikative Fähigkeiten) und 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) nicht beide Werte, sondern nur der höchste der beiden gewichteten Punktwerte in die Berechnung eingeht.

Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 Punkte beträgt.
Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:

Pflegegrad 1: 12,5 bis unter 27 Punkte
(geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 2: 27 bis unter 47,5 Punkte
(erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 3: 47,5 bis unter 70 Punkte
(schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 4: 70 bis unter 90 Punkte
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 5: 90 bis 100 Punkte
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

Quelle: DAS NEUE BEGUTACHTUNGSTRUMENT DER SOZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG
- Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit, MDS Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. 2017

**Haben Sie Fragen?
Wir beraten Sie gern und umfassend!**

auxiliar Pflegedienst

Fuhlsbütteler Damm 79a
22335 Hamburg

Tel.: 040 53 32 28 – 14 42
E-Mail: pflegedienst@sf.hamburg